

Aufgaben des Betriebsarztes an der Goethe-Universität Frankfurt

Prävention in der Arbeitsmedizin

*Dr. med. Martin Düvel
Facharzt für Arbeitsmedizin - Sozialmedizin
Betriebsarzt der Goethe-Universität Frankfurt*

Aufgaben des Betriebsarztes an der Goethe-Universität Frankfurt

ASiG § 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

„Wunschvorsorge“

Beratung der Mitarbeiter-innen

- individuelle Beratung der Beschäftigten bei allen arbeitsplatzbezogenen gesundheitlichen Problemen
- Beratung bei stufenweiser Wiedereingliederung und im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Arbeitsmedizinische Vorsorge

„Angebotsvorsorge“

Arbeit am Bildschirmarbeitsplatz

Beratung der Mitarbeiter und Sehtestangebot

- Bei Altersweitsichtigkeit ggf. die Verordnung einer speziellen Bildschirmbrille
- Bei chronischen Rückenschmerzen
Beratung und ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Ausstattung des Bildschirmarbeitsplatzes

Arbeitsmedizinische Vorsorge

„Pflichtvorsorge“

Berufliche Hautbelastung oder Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen

Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag. Dies ist beispielsweise der Fall wenn Sie mehr als 4 Stunden täglich mit flüssigkeitsdichten Handschuhen arbeiten.

Bestimmte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – siehe Homepage der Arbeitssicherheit:

[Informationen zur Notwendigkeit von arbeitsmedizinischer Vorsorge beim Umgang mit Gefahrstoffen](#)

Arbeitsmedizinische Vorsorge

„Pflichtvorsorge“

Berufliche Infektionsgefahren

Im Labor bei Umgang mit infektiösem Materialien

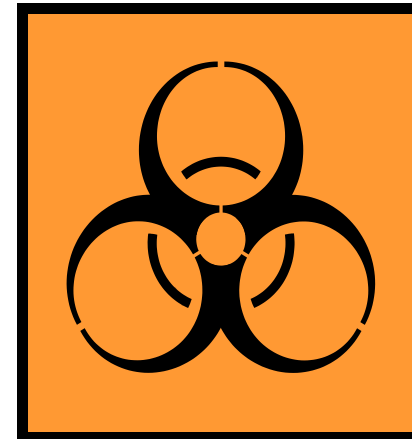
Bei Betreuung von Menschen

In der Tierpflege

Hausmeister, Reinigungskräfte, Installateure

Arbeiten in niederer Vegetation

Auf beruflich veranlassten Reisen
(Dienstreise)



Schutzrichtlinien der ArbmedVV, BiostoffVo und STIKO des RKI

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Immer mit
aus-
gefüllten
Frage-
bogen !

Vertrauliche Auskunft
für den Betriebsarzt zur
Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)



Bitte beachten Sie die Hinweise am Schluss dieser Checkliste!

Name, Vorname:	
Geb.-Datum:	
beschäftigt seit:	
Organisationseinheit: <small>(Abteilung, FB, Institut)</small>	
Anlass einer betriebsärztlichen Vorsorge:	<input type="checkbox"/> Pflichtvorsorge (Arbeitgeber) - P <input type="checkbox"/> Angebotsvorsorge (Arbeitgeber) - A <input type="checkbox"/> Wunschvorsorge (Mitarbeiter/in) - W <input type="checkbox"/> Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> Nachuntersuchung
Regelmäßiger Arbeitsort:	
Regelmäßige Arbeitszeiten: <small>(beispielsweise Schichtsystem, Wochenendarbeit)</small>	
Arbeitsaufgaben/Arbeitstätigkeiten: <small>(beispielsweise chem. Laborassistent, Elektriker, Brotbäckerei; Umgang mit.....)</small>	
Mögliche Gefährdungen durch: <small>(Quelle: Gefährdungsbeurteilung – und Anhang zur ArbMedVV)</small>	
– Arbeitsumgebungsbedingungen <small>(zum Beispiel Hitze, Zugluft, Lärm, Enge, Arbeiten im Freien, ...)</small>	W
– physischen Belastungen <small>(beispielsweise häufiges Heben, Tragen, Zwangshaltung, ...)</small>	A (W)
– verwendete Maschinen und Werkzeuge	
– elektromagnetische Felder, nichtionisierende und ionisierende Strahlen	A (P) P
– Arbeitsstoffe <small>(zum Beispiel Feststoffe, Stäube, Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Aerosole Stoffe nach ArbMedVV-Teil 1 angeben - Sicherheitsdatenblätter beifügen)</small>	
– biologische Arbeitsstoffe <small>(Bezeichnung, Einstufungen nach <u>Technischer Rezept für Biologische Arbeitsstoffe</u> beifügen)</small>	
– Kontakt mit Labortierstaub	P
– Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung <small>(Art der Persönlichen Schutzausrüstung, z.B. Handschuhe, mit Angabe der durchschnittlichen Tragezeit pro Tag)</small>	

Vertrauliche Auskunft
für den Betriebsarzt zur
Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)



Bitte beachten Sie die Hinweise am Schluss dieser Checkliste!

Name, Vorname:	
– Bildschirmarbeit am PC <small>(Angabe der durchschnittliche Dauer pro Tag)</small> A	
– Tätigkeiten im Ausland mit besonderen klimatischen Belastungen und/oder Infektionsgefährdungen	P
– psychische Belastungen <small>(zum Beispiel Überlastung, Alleinarbeit, Arbeitsorganisation, Kundenverkehr, Lärm, ...)</small>	W (A)

Bereits angewandte Arbeitsschutzmaßnahmen <small>(z. B. Absaugung; E Inhalation, auch Messergebnisse und Beurteilung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit)</small>	
---	--

Sonstige Mitteilungen (beispielsweise Problemfelder, offene Fragen):

Erstellt durch: (Name), Datum:

Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 ArbMedVV hat der Arbeitgeber der nach § 7 ArbMedVV mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Ärztin/ dem beauftragten Arzt alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere Anlass der jeweiligen Untersuchung und Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen... Hinweise unten bitte beachten.

Hinweis zum Ausfüllen:
bei Pflicht- und Angebotsvorsorge wird der jeweilige Vorgesetzte gebeten, zusammen mit den Beschäftigten den Vordruck auszufüllen. Bei Wunschvorsorge wird der die Beschäftigte gebeten, den Vordruck nach bestem Wissen auszufüllen. Die ArbMedVV finden Sie unter http://www.umwelt-online.de/rosette/erf/arbeitssch/arbmedvv_ges.htm.

Bitte beachten Sie den Flyer Arbeitsmedizinische Vorsorge!

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Im Rahmen des Gesundheitsmanagements des Arbeitgebers:

Jährliche Gripeschutzimpfung

Gegen Masern geimpft?

BZgA
Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

Deutschland
sucht den
Impfpass!

Mach den Impf-Check!
www.impfen-info.de



Allen nach 1970 Geborenen wird ein Masern-Impfschutz empfohlen.
Ist dein Impfschutz komplett?
Lass beim nächsten Arzttermin deinen Impfpass checken.

Gegen Masern geimpft?

BZgA
Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

Deutschland
sucht den
Impfpass!

Mach den Impf-Check!
www.impfen-info.de



Allen nach 1970 Geborenen wird ein Masern-Impfschutz empfohlen.
Ist dein Impfschutz komplett?
Lass beim nächsten Arzttermin deinen Impfpass checken.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Im Rahmen des Gesundheitsmanagements

Gesundheitsförderung, Was hilft?



11 Argumente für mehr sportliche Bewegung im Alltag

Förderung von
Schutzfaktoren
durch körperliche
Aktivität und Sport



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Sonstige Aufgaben des Betriebsarztes

Einstellungsuntersuchungen

Werden absprachegemäß vom Betriebsärztlichen Dienst der Uni-Klinik durchgeführt.

Gesundheitliche Eignung

Bei berechtigten Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung darf der Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass der/die AN für seine/ihre Arbeitsaufgaben gesundheitlich geeignet ist.

In wenigen Fällen wird an der Goethe- Universität der Betriebsarzt beauftragt, eine Begutachtung der gesundheitlichen Eignung durchzuführen.

Das Ergebnis dieser betriebsärztlichen Begutachtung wird in jedem Fall auf dem Weg über den/die zu untersuchende(n) Mitarbeiter/-in an den Arbeitgeber, sprich die Personalabteilung; weitergeleitet.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge nach ArbMedVV

Ärztliche Schweigepflicht

Diagnosen oder Befunde erfährt der Arbeitgeber ohne ausdrückliches Einverständnis des Arbeitnehmers nicht!

Selbst die betriebsärztlichen Empfehlungen für eine Verbesserung des Arbeitsplatzes oder gesundheitliche Einschränkungen, zum Beispiel „keine Leiterarbeit“ – „keine Nachtarbeit“, etc. erhält der/die Arbeitnehmer/-in vom Betriebsarzt zur individuellen Weiterleitung an den Arbeitgeber.



Dr. med. Martin Düvel – Betriebsarzt
Facharzt für Arbeitsmedizin - Sozialmedizin

Bei der Arbeitsmedizinischen Vorsorge besteht keine Duldungspflicht für medizinische Untersuchungsleistungen!
Ob körperliche Untersuchung, Blutentnahme oder Funktionstest: Sehvermögen, Hörvermögen, Belastbarkeit - alles geschieht nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers, der Arbeitnehmerin!

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge nach ArbMedVV

Beratung zu arbeitsbedingten Gesundheitsbeschwerden

Bildschirmbrille (Untersuchung des Sehvermögens)

Beratung zu besonderen Arbeitsmitteln,
Ergonomie am Arbeitsplatz

Reisemedizinische Vorsorge bei beruflich
veranlassten Auslandsaufenthalten - weitere Info:

Link unter www.crm.de oder www.dtg.org/impfungen.html

Beratung zu Reha-Maßnahmen (*Kurantrag*)



Dr. med. Martin Düvel – Betriebsarzt
Facharzt für Arbeitsmedizin - Sozialmedizin

Terminvereinbarung über Frau Niedoba in der Personalabteilung, Tel. 798 - 13629

Bei Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz wenden Sie sich bitte per Mail an Arbeitsschutz@uni-frankfurt.de
oder **Tel. 798-23666** oder <http://web.uni-frankfurt.de/si/gefstoff/index.htm> unter alphabetisch / Betriebsarzt